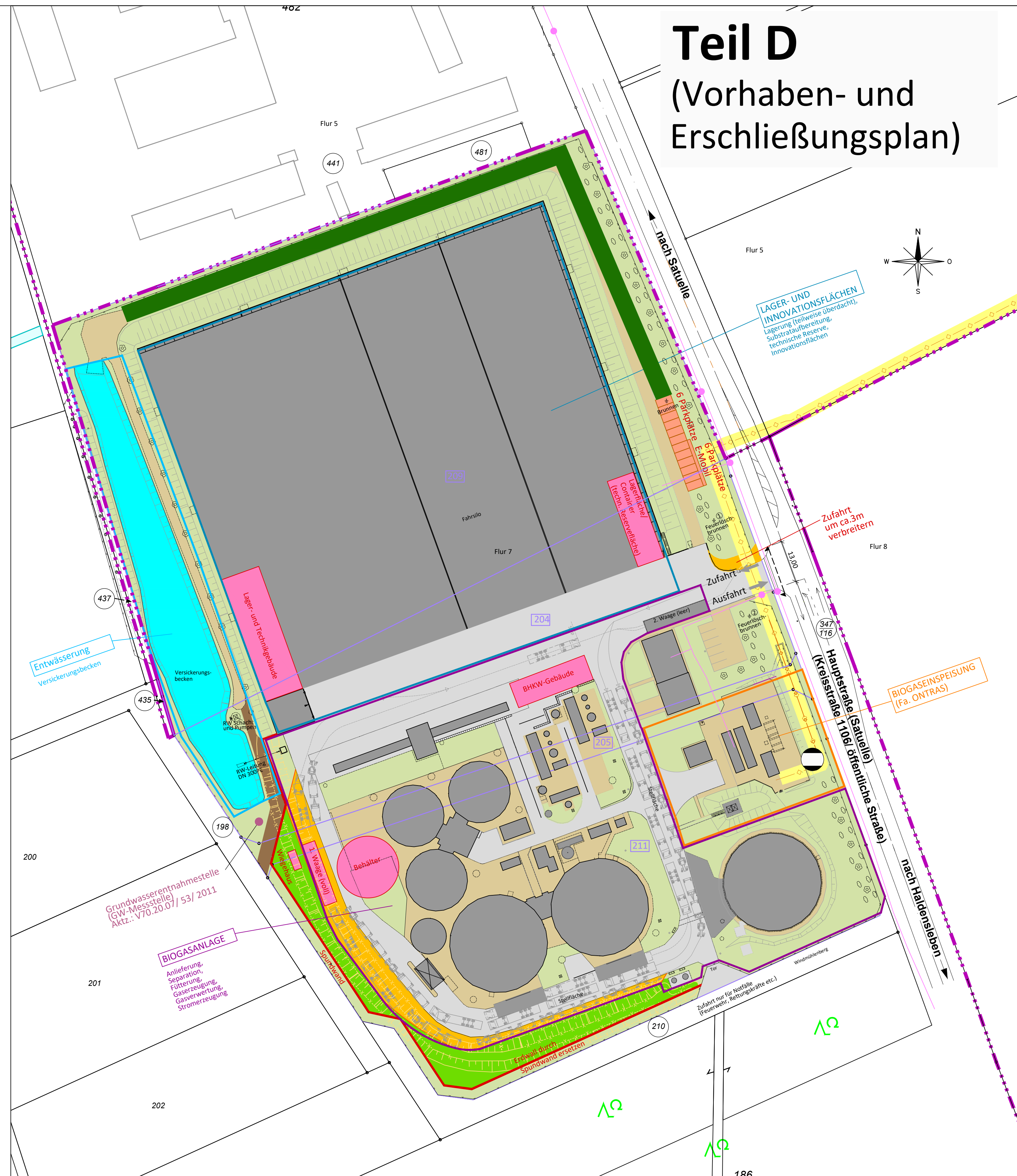
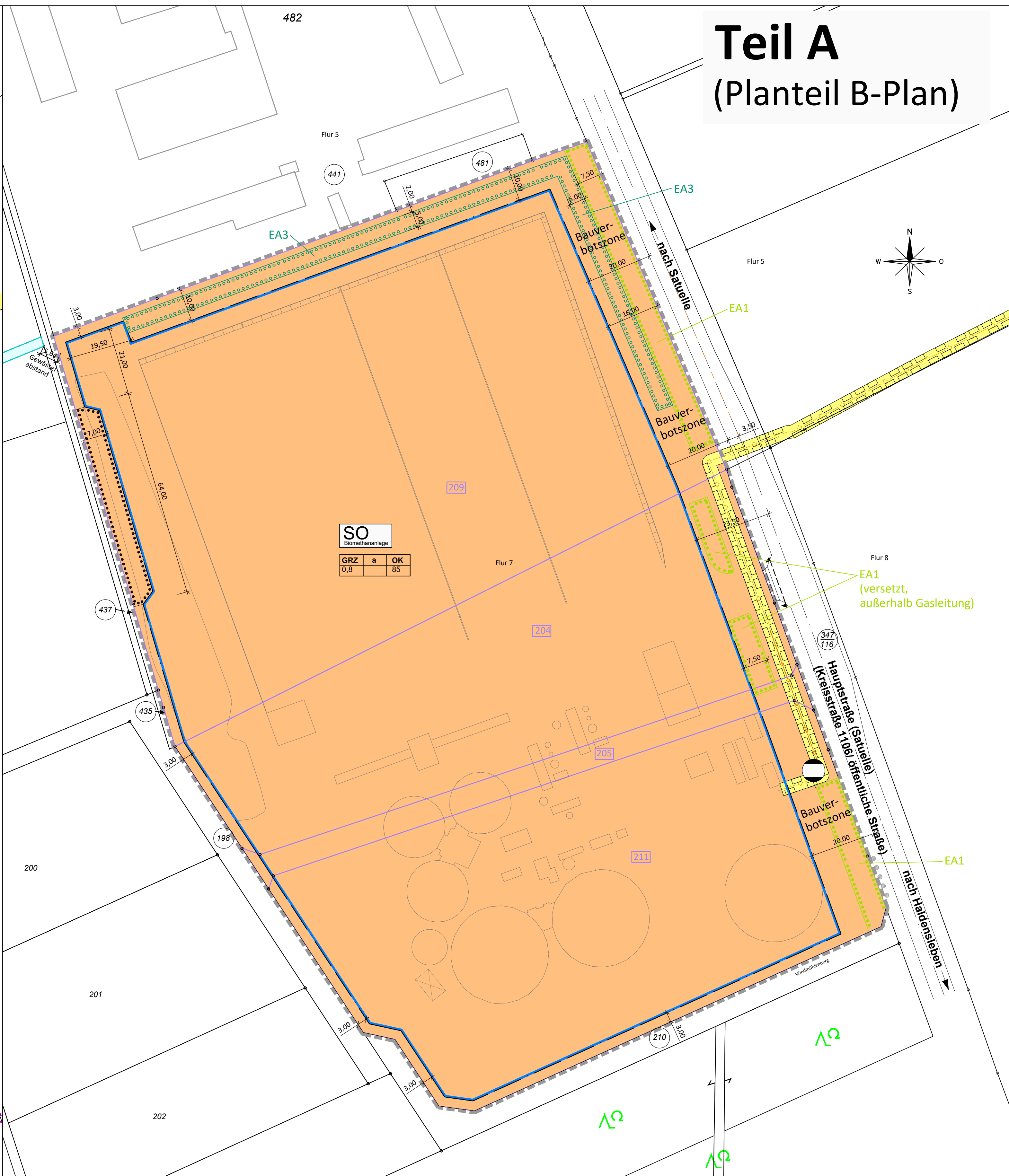


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle"

Teil D (Vorhaben- und Erschließungsplan)



Teil A (Planteil B-Plan)



Teil B textliche Festsetzungen

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A.1.1 SO - Sonstiges Sondergebiet - Bioenergie, gemäß § 11 BauVVO

In dem ausgewiesenen Sondergebiet ist der Erhalt und der weitere Betrieb der bereits auf dem Anlagengrundstück vorhandenen Gebäude und Anlagen und die Errichtung und der Betrieb weiterer Gebäude sowie baulicher und technischer Anlagen zur Biogasproduktion, Biogasaufbereitung und Biogaseinspeisung sowie zur Stromerzeugung und -einspeisung und zur Wärmeerzeugung und -verwertung inkl. den dafür notwendigen und damit im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und deren technischer Erschließung zur Optimierung der vorhandenen Biogas-/Biomethananlage zulässig. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Bei den im Plangebiet zulässigen Anlagen zur Biogasproduktion dürfen ausschließlich nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) eingesetzt werden.
- Die Kapazität der Aufbereitungsanlagen wird auf max. 2 x 700 Nm³/h Biomethan beschränkt.
- Alle im Plangebiet zulässigen Anlagen dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Immissionen durch Lärm und Geruch betrieben werden.

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 3 BauVVO)

A.2.1 Der im Planteil (Teil A) eingetragene Höchstwert der Grundflächenzahl (GRZ) und der festgesetzte Höchstwert der maximalen Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen dürfen nicht überschritten werden.

A.2.2 Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für technische Auf- und Einzelbauten (z.B. Antennen, Blitzschutz) sowie für Lüftungs-/ Abfuhrrohre und -kamine.

A.2.3 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird als Höhe der Oberkante der Gebäude/ baulichen Anlagen über DHHN definiert.

A.3 Bauweise und überbaubare bzw. nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

A.3.1 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, so dass die Länge der Gebäude und baulichen Anlagen mehr als 50 m betragen darf.

A.3.2 Die mit Gebäuden und baulichen Anlagen überbaubare Grundstücksfläche des Plangebietes wird durch Baugrenzen definiert, wobei zu den Grenzen des Geltungsbereichs des Plangebietes ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten wird. Die Lage der Baugrenzen ist dem Planteil (Teil A) zu entnehmen.

A.3.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes (also außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht innerhalb von anders festgesetzten Flächen) sind Fahrzeuge und Stellplätze, Rohrleitungen und Drägen inkl. Kontrollschächten, Brunnen, Erdwälle/ Anschließungen/ Böschungen, Mäulen und Einfriedungen sowie Begrenzungen und Bepflanzungen zulässig.

A.3.4 Innerhalb der Bauverbotszone im Osten an das Plangebiet angrenzender Kreisstraße (K1106 „Hauptstraße“) dürfen entsprechend § 24 StrG LSA keine Hochbauten (oder Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden. Die Baugrenze wurde in diesem Bereich entsprechend festgesetzt.

A.4 Verkehrsflächen, Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A.4.1 Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind entsprechend dem Bedarf und den gültigen Richtwerten auf dem Plangebiet abzudecken und auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

A.4.2 Es sind Feuerwehrafahr- und -bewegungsflächen im Plangebiet gemäß den geltenden Regelwerken auszuweisen (zu kennzeichnen/ zu beschildern), zur Sicherstellung, dass diese ständig freigehalten werden.

A.5 Grünordnungsplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)

A.5.1 Die vorhandene Baumreihe westlich des Versicherungbeckens ist dauerhaft zu erhalten.

A.5.2 Folgende Kompensationsmaßnahmen aus dem Bestand sind zu erhalten:

EA1 - Baum-Strauch-Hecke (entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, wegen dem freizuhaltenden Schutzstreifen der Ferngasleitung zum Teil versetzt zur ursprünglich festgesetzten Fläche ausgesetzt):

- 3-reihige Baum-Strauch-Hecke aus überwiegend einheimischen Laubbäumen, Breite der entwickelten Hecke soll ca. 5 m betragen

EA2 - externe Ausgleichsmaßnahme:

- zwischen dem Geltungsbereich und der Ortslage Satuelle (nördlich des Plangebietes, auf dem Flurstück 126/1, Flur 5, Gemarkung Satuelle),
- breite, 6- bis 9-reihige Baum-Strauch-Hecke aus standortheimischen Gehölzen,
- Länge ca. 312 m, Fläche 6.380 m²

Die gemäß Planteil (Teil A) im Plangebiet festgesetzten „Flächen für den Erhalt von Anpflanzungen“ dienen gemäß ihrer Festsetzung dem Erhalt vorhandener Begrünung (Gehölzbestand auf ca. 434 m² an der westlichen Geltungsbereichsgrenze als „vorhandene Bäume“ bzw. die Baum-Strauch-Hecken an der östlichen Geltungsbereichsgrenze und auf dem Flurstück 126/1 als bereits fest- und umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen) und dürfen nicht entfernt oder überbaut werden.

A.5.3 Für die im Rahmen der Optimierung der Biogasanlage derzeit geplanten Baumaßnahmen werden folgende Maßnahmen zur Kompensation der zusätzlichen Eingriffe festgesetzt:

EA3 - Blühstreifen

Rekultivierung der geschotterten Umfriedung und angrenzender Scherrasenflächen nördlich und zum Teil östlich der Fahrschiene

„durch Aussaat eines mindestens 5 m breiten Blühstreifens mit regionalen Saatgut

Die gemäß Planteil (Teil A) im Plangebiet festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ dienen gemäß ihrer Festsetzung der Neuanpflanzung (Blühstreifen) und dürfen nicht überbaut werden.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hat in der ersten Planperiode nach Errichtung der zusätzlichen Gebäude/ baulichen Anlagen (als geplante Erweiterung der „Biomethananlage“) zu erfolgen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN „ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 85 BauO LSA)

B.1 Gestaltung der Gebäude/ baulichen Anlagen

B.1.1 Die Farbgebung der Außenflächen der Gebäude und baulichen Anlagen im Plangebiet hat in einem gedeckten Grün-, Grau- oder Blau- oder Blau- oder reines Schwarz sowie glänzende und reflektierende Materialien sind für die Fassaden und Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen nicht zulässig.

Teil C Hinweise

C.1 Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

C.1.1 Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines bekannten archaischen Denkmals (Einzelfund Eisenzeit), so dass es möglich ist, dass im Zuge des Vorhabens in archaische Funde und Befunde eingegriffen wird.

C.1.2 Deshalb muss eine Baubegleitung durch das LOA oder einen Beauftragten stattfinden und der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LOA (Halle) sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

C.1.3 Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht und Einhaltungspflicht im Falle unerwartet freigelegter archaischer Funde oder Befunde gemäß § 9 Abs. 3 DenKSchG LSA hingewiesen.

C.2 Kampfmittelbelastung und -funde

C.2.1 Das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, hat für das Plangebiet (Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7 in der Gemarkung Satuelle) keinen Kampfmittelverdacht festgestellt.

C.2.2 Unabhängig davon sind bei den Erdarbeiten die einschlägigen Bestimmungen beim Fund von Waffen, Waffenteilen, Munition und Sprengkörpern zu beachten und die bei Erdarbeiten auf dem Anlagengrundstück gefundene Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

C.3 Bebauung und Nutzung des Plangebietes

C.3.1 Die Darstellung der bereits vorhandenen und geplanten Gebäude und baulichen Anlagen auf dem Plangebiet kann das Vorhaben- und Erschließungsplan der Planzeichnung entnommen werden. Sie entspricht dem derzeitigen Planungsstand, ist somit nur informativ und dient zur Veranschaulichung der geplanten Maßnahmen zur Optimierung der bereits vorhandenen Biogas-/Biomethananlage. Im Rahmen der Ausführungsplanung können nach Änderungen der Abmessungen der Gebäude und baulichen Anlagen aus technologischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig werden.

C.3.2 Im Durchführungsvertrag, der am und somit vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Haldensleben und dem Vorhabenträger abgeschlossen wurde, ist geregelt, welche Gebäude und baulichen Anlagen mit welcher Zweckbestimmung innerhalb des Plangebietes errichtet werden sollen.

C.3.3 Die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes sind nicht als öffentlicher Verkehrsraum zu betrachten. Die Nutzung der Fahrschienen innerhalb des Plangebietes ist außer von Betriebsangehörigen lediglich der Feuerwehr und Rettungsdiensten gestattet.

C.4 Hinweise zum Immissionsschutz

C.4.1 Die auf dem Plangebiet vorhandene und geplante Bebauung inkl. Anlagenkette ist nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der in Deutschland bzw. speziell in Sachsen-Anhalt aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen zum Immissionsschutz zu betreiben.

C.4.2 Bestandteile der Begründung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sind folgende Berichte und Gutachten, welche den Nachweis zur Zulässigkeit der im Plangebiet bereits vorhandenen Anlagen sowie der Errichtung und den Betrieb der zusätzlich geplanten Gebäude und Anlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erbringen:

- Umweltbericht
- Eingriffs-/Ausgleichsplan (Grünordnungsplan)

C.5 Altlastüberwachung und Bodenschutz

C.5.1 Die Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7, Gemarkung Satuelle sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit der ehemaligen Stallanlage als archivierte Fläche registriert, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen Ausbaumaterial anfallt, welches nicht uneingeschränkt verwertet werden kann.

C.5.2 Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Anfallender Bauschutt ist, selbst wenn keine organischen Auffalligkeiten vorhanden sind, nur eingeschränkt zu verwerten bzw. in einer dafür zugelassenen Bauschuttreyclinganlage zu entsorgen.

C.5.3 Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen.



Kompensationsmaßnahme EA2 (bereits hergestellt) 312 m lange 6- bis 9-reihige Hecke (Fläche ca. 6.380 m²) als externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 126/1, Flur 5, Gemarkung Satuelle (außerhalb des Plangebietes)

Legende (für Teil D):

Vorhandene Bebauung/ befestigte Flächen/ vorhandene Grün- und Wasserflächen:

- Gebäude/ bauliche Anlagen (Behälter, Träfos, Notfackel etc.)
- Fahrwege + Betonflächen (Abfüllflächen etc.) (vollversiegelte Flächen)
- Gehwege (teilversiegelte Flächen) + Schotterflächen
- Grünflächen
- Versickerungsbecken
- Ferngasleitung (FGL) und Kabelschutzrohranlage (KSR) inklusive 4m Schutzabstand (Überbauungs- und Pflanzverbot)
- Telefonleitung der Telekom

Neue Bebauung/ befestigte Flächen/ neue Grün- und Pflanzflächen:

- Gebäude/ bauliche Anlagen
- Fahrwege
- Parkplätze
- Schotterflächen
- Grün- und Pflanzflächen (Blühstreifen)
- Grün- bzw. Erweiterungsflächen

Planzeichenerklärung (für Teil A)

(Signaturen gemäß Planzeichenenverordnung 1990 → PlanZV90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauVVO)

1.2 SO - Sonstiges Sondergebiet - Biomethananlage (§ 11 BauVVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVVO)

2.5 GRZ 0,8 zulässige Grundflächenzahl
2.8 OK 85 Höhe baulicher Anlagen in m über Normalnull DHHN

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVVO)

3.1 a Bauweise (abweichende Bauweise)
3.5 Baugrenze (§ 23 BauVVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
Ein- und Ausfahrt

7./ 8. Flächen für Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 BauGB)

Ferngasleitung (FGL) und Kabelschutzrohranlage(KSR) der ONTRAS Gastransport GmbH inklusive 4m Schutzabstand (Überbauungs- und Pflanzverbot)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (neue Ausgleichsflächen)

13.2.2 Flächen für den Erhalt von Anpflanzungen (vorhandene Bäume), bereits festgesetzt

13.2.3 Flächen für den Erhalt von Anpflanzungen (bereits fest- und umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen)

15. Sonstige Planzeichen

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und des § 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 01.12.2022 die folgende Satzung über den Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“, Haldensleben, gemäß § 10 BauGB erlassen.

Haldensleben, den Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“ eine verbindliche Bauleitplanung einzustellen (Beschluss-Nr. 188 (VII./2021)). Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben, ersichtlich mit der Ausgabe vom 01.10.2021 bekannt gegeben.

2. Entwurf und Verfahrensbetreuung

Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH
Brückenstraße 13, 09111 Chemnitz,
Tel.: 0371 / 27199-0
Fax: 0371 / 27199-20
info@bshn.de

3. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen (Beschluss-Nr. 270 (VII./2022)).

4. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.07.2022 bis 26.08.2022 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.07.2022 im Stadtanzeiger Haldensleben ersichtlich bekannt gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.07.2022 beteiligt.

5. Übereinstimmungsbestätigung und Vervielfältigungserlaubnis

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt

Gemarkung: Haldensleben, Stadt
Gemarkung: Haldensleben
Flur: 7, Flurstücke: 204, 205, 209, 211
Stand der Planunterlagen: 09/2021
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt am 26.01.2021. Altkennzeichen: A1581-6001349/2021

6. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wurde am 01.12.2022 nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Haldensleben als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 326 (VII./2022)).

8. Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Haldensleben, den Bürgermeister

9. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Stadtanzeiger Haldensleben für die Stadt Haldensleben öffentlich bekannt gegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Rechtsgrundlagen

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 10. September 2021
- BauVVO - Bauleitungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert am 14. Juni 2021
- PlanZV - Planzeichenenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021
- BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert am 18. November 2020
- UVmG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 10.09.2021
- UVPG LSA - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. August 2002, zuletzt geändert am 5. Dezember 2019
- BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021
- NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert am 28. Oktober 2019
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021
- WGL LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 7. Juli 2020
- AwStV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017, zuletzt geändert am 18.06.2020
- BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 24. September 2021
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt berichtigt am 07. Juli 2017
- TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (gültig ab 01.12.2021)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005

Bauplanungsrechtliche Hoheit

Stadt Haldensleben
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Bundesland
Landkreis
Stadt
Ortsteil
Gemarkung
Flur
Flurstücke

Sachsen-Anhalt
Börde
Haldensleben
Satuelle
204, 205, 209, 211
(grundbuchrechtlich vereinigt, da unter einer laufenden Nr. eingetragen)

HALDENSLIBEN
Wer kommt, bleibt.

Quellengabe
Digitale Flurstücke:
E:\WVS_38032\1_ukn_daten_shn_gd2_0001.dxf
D:\Gebäude\1_VernGeo LSA_Aktuelles\882-6011335-21_0409_2022_06-11
Es gelten die Nutzungsbedingungen des VernGeo LSA*

Vermessungsplan:
Bestandsplan d.d. Datum: 2021-03-22
Ingenieur und Vermessungsplan d.d. Ing. Udo Heinrich Wrenck
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Geplante Stelle für Bodenerkundungsmaßnahmen
Bürgerlicher Str. 18, 39340 Haldensleben
BfN
Satuelle - V8-Plan - Biogasanlage Satuelle - pdf
Erstellt: 12.07.2022
Bearbeiter: Bodo/Kröner, An Lindemann 1, 18373 Freibild

BEZEICHNUNG: **Satzungsexemplar**
mit Vorhaben- und Erschließungsplan

PROJEKT:
Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
„Biomethananlage Satuelle“

Index, Datum, Name
Thema
Letzte Änderung
Erstellungsdatum: 2022-10-12
Dokument: 36
Bearbeiter: Bodo/Kröner, An Lindemann 1, 18373 Freibild

ingenieure
bau-anlagen-umwelttechnik
shn
Brückenstraße 13
09111 Chemnitz
Telefon: +49 371 27199-0
+49 371 27199-20
E-Mail: info@bshn.de
Internet: www.bshn.de